

Satzung des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. (DVV)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Volkshochschul-Verband e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. ist der Bundesverband der Landesverbände der Volkshochschulen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Ziel ist die Förderung der Erwachsenen- und Weiterbildung und der Bildungsarbeit der Volkshochschulen.
- (3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit seinen Mitgliedern und im Rahmen der Beschlüsse seiner Gremien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Interessenvertretung seiner Mitglieder und der Volkshochschulen auf der Bundesebene, der europäischen und der internationalen Ebene,
 - b) die Entwicklung von Grundsätzen und Leitlinien für die Volkshochschularbeit,
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches der Mitglieder,
 - d) die Information der Mitglieder über länderübergreifende, bundesweite und internationale Entwicklungen in der Erwachsenen- und Weiterbildung und die Bildungsarbeit der Volkshochschulen,
 - e) die Förderung der Qualität der Erwachsenen- und Weiterbildung,
 - f) die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden in Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildung,
 - g) die Information der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Leistungen der Volkshochschulen in Deutschland,
 - h) die Förderung des globalen Lernens und der internationalen Zusammenarbeit,
 - i) die Akquirierung, die Koordination und die Durchführung von Projekten auf Bundes- und EU-Ebene sowie in internationalen Zusammenhängen,
 - j) die Planung und die Durchführung von Veranstaltungen,
 - k) die Vermittlung und Begleitung von Kooperationen zwischen den Mitgliedern des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. bzw. den Volkshochschulen und ausländischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen
 - l) die Beratung und Förderung des europäischen und weltweiten fachlichen Austausches des Vereins und seiner Mitglieder,
 - m) die Unterstützung von Erwachsenen- und Weiterbildungsstrukturen in europäischen und außereuropäischen Ländern.
- (4) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt nach einem ganzheitlichen Bildungsverständnis und nach diversitygerechten Grundsätzen.
- (5) Zur Unterstützung und Durchführung der Vereinsaufgaben im Inland und Ausland (DVV International) besteht im Verein eine Geschäftsstelle.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur die Landesverbände der Volkshochschulen oder in den Stadtstaaten die mit der Wahrnehmung von Landesverbandsaufgaben betrauten rechtsfähigen Träger werden. Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des folgenden Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. Juni des Vorjahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Er kann insbesondere erfolgen, wenn die in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt,
 - a) die Leistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Gremien des Vereins an der Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Durchsetzung seiner Interessen zu unterstützen,
 - c) die Verpflichtungen aus dieser Satzung zu erfüllen, vor allem den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag (§ 5) zu entrichten,
 - d) den im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.
- (3) Die Rechte nach dieser Satzung ruhen für die ordentlichen Mitglieder, die die fälligen Beiträge für das Vorjahr nicht entrichtet haben.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist hälftig zum Beginn und zur Mitte eines Geschäftsjahres fällig.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit einem selbst festzusetzenden Betrag oder durch sonstige Unterstützung der Vereinsarbeit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuss.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die*Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mit Begründung spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle zugeleitet und mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen und mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung den ordentlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Antrags- und vorschlagsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Person zur Versammlungsleitung, die im Folgenden die Versammlung leitet und den ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellt.
- (7) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von vier Personen zu unterzeichnen: Versammlungsleiter*in, Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in, Schriftführung. Es wird jedem Mitglied übersandt.
- (8) Einsprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle zu erheben. Über sie entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (9) Für Abstimmungen und Wahlen gilt der § 16.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung befasst sich im Besonderen mit:
 - a) den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben des Vereins,
 - b) Schwerpunktthemen der nationalen und internationalen Erwachsenen- und Weiterbildung und der Erwachsenen- und Weiterbildungspolitik sowie der Bildungsarbeit in Volkshochschulen,

- c) Positionen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Medien und Wissenschaft und
 - d) der mittelfristigen Finanzplanung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils vier Jahre
- die*den Präsident*in,
 - die*den Vorsitzende*n,
 - zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - zwei der drei Beisitzer*innen im Vorstand,
 - die*den Diversitybeauftragte*n
- Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
Die Wahl findet auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann
- eine*n Ehrenpräsident*in
 - eine*n Ehrevorsitzende*n ernennen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - c) die Satzung und Satzungsänderungen,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) die Beteiligung an anderen juristischen Personen,
 - g) die Entlastung des Vorstands,
 - h) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfung,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Beirats, der Arbeitskreise und Foren.

§ 9 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Stimmenverhältnis

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus Vertretungen der ordentlichen Mitglieder, dem Vorstand und je einer von den Kommunalen Spitzenverbänden entsandten Person. Die ordentlichen Mitglieder entsenden höchstens so viele Vertretungen, wie sie Stimmen haben (Abs. 2).
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied aus Ländern mit einer Bevölkerungsstärke von bis zu vier Millionen Menschen vier Stimmen, aus Ländern mit jeweils bis zu zwei weiteren Millionen weitere zwei Stimmen, aus Ländern mit mehr als vierzehn Millionen Menschen sechzehn Stimmen. Die Stimmen eines Mitglieds müssen einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die*der Präsident*in, die*der Vorsitzende und die Vertretungen der Kommunalen Spitzenverbände haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (4) Bei Abstimmungen nach § 8 Abs. 5 c) und d) hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.

- (6) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die nächste Mitgliederversammlung, welche binnen sechs Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (7) Über die Teilnahme von weiteren Personen an der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Präsidentin/Präsident

Die*der Präsident*in wird von der Mitgliederversammlung gewählt, repräsentiert den Verband und unterstützt die Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Personen:
 - a) der*dem Präsident*in,
 - b) der*dem Vorsitzenden,
 - c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) drei Beisitzer*innen,
 - e) der*dem Vorsitzenden des Hauptausschusses,
 - f) der*dem Diversitybeauftragten.
- (2) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen:
 - a) die*der Ehrenpräsident*in,
 - b) die*der Ehreuvorsitzende,
 - c) die*der Geschäftsführer*in.
- (3) Von den Vorstandsmitgliedern nach Abs. 1 b) bis d) sollen mindestens zwei eine leitende Funktion an einer Volkshochschule und mindestens zwei Mitglieder eines Organs eines Landesverbandes sein, wobei beide Voraussetzungen in einer Person erfüllt sein können.
- (4) Eine Person nach Abs. 1 (d) wird von den drei kommunalen Spitzenverbänden benannt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein nach Abs. 1 gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der bisherigen Amtszeit erfolgen.
- (7) Die*Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- (8) Die*Der Vorsitzende lädt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen ein und leitet die Sitzungen des Vorstands.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der neun stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen gelten die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

- (10) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können pauschale Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Erstattungen der Ausgaben und Reisekosten erhalten. Die Höhe der Entschädigungen und Kostenerstattungen sind in einer Ordnung festzulegen, über die der Hauptausschuss beschließt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er befasst sich mit aktuellen bildungspolitischen, verbandspolitischen, pädagogischen und allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für:
- a) die Aufstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b) die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über die Arbeitsergebnisse der Gremien des Vereins,
 - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses, des Finanz- und Finanzplanungsberichts sowie des Geschäftsberichts,
 - e) die Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplans und die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans an die Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss,
 - f) die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben, die nicht vom Wirtschaftsplan gedeckt sind und aufgrund ihrer finanziellen Tragweite von besonderer Bedeutung sind, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.
 - g) die Beauftragung der Wirtschaftsprüfung,
 - h) die Steuerung der Beteiligungen des Vereins sowie die Entsendung von Vertreter*innen in deren Gremien,
 - i) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - j) die Festlegung der Aufgaben des Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder (§ 19),
 - k) die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen (§ 20 Abs. 2) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss,
 - l) die Entsendung und Abberufung von Vertreter*innen des Vereins in Gremien von Drittorganisationen,
 - m) die Bestellung und Einstellung eine*r Geschäftsführer*in.
 - n) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam nach außen.

§ 13 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn es vom Vorstand oder mindestens von einem Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Die*Der Vorsitzende des Hauptausschusses lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zum Hauptausschuss ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

- (3) Die*Der Vorsitzende des Hauptausschusses leitet die Sitzung des Hauptausschusses und stellt den ordnungsgemäßen Ablauf sicher.
- (4) Das Protokoll über die Sitzung des Hauptausschusses ist von drei Personen zu unterzeichnen (Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in, Schriftführung) und jedem Mitglied zu übersenden. Einsprüche sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle zu erheben. Über sie entscheidet der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für Abstimmungen gilt § 16.
- (6) Der Hauptausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Hauptausschusses regelt. Diese ist mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss berät den Vorstand zu aktuellen sowie zu strategischen verbands-, bildungspolitischen und pädagogischen Fragen und befasst sich mit finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Hauptausschuss berät sich regelmäßig zu Fragen der Programmatik, der pädagogischen Entwicklung und der Qualität der Erwachsenen- und Weiterbildung.
- (3) Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - a) Der Hauptausschuss gibt Empfehlungen an den Vorstand zu dem Wirtschafts- und Stellenplan sowie zu dem Bericht der Wirtschaftsprüfung.
 - b) Beschlüsse des Vorstands, die nicht durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Wirtschaftsplan gedeckt sind und aufgrund ihrer finanziellen Tragweite von besonderer Bedeutung sind, müssen im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - c) Der Hauptausschuss hat ein Initiativrecht an den Vorstand. Auf Antrag des Hauptausschusses muss sich der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit einem Thema/Antrag befassen.
 - d) Der Hauptausschuss wählt die Wirtschaftsprüfung aus.
 - e) Der Hauptausschuss ist vom Vorstand im Vorfeld von Beschlüssen anzuhören, die die Mitgliedschaft oder Beteiligung an anderen Vereinen oder juristischen Personen zum Gegenstand haben.
 - f) Der Hauptausschuss beschließt die Ordnung für Entschädigungen und Kostenerstattungen im Sinne des § 11 Abs. 10.

§ 15 Zusammensetzung des Hauptausschusses und Stimmenverhältnis

- (1) Die Mitglieder entsenden eine*n Vertreter*in und eine ständige Stellvertretung in den Hauptausschuss. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Im Hauptausschuss hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (3) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine Stellvertretung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die*der Geschäftsführer*in können an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- (6) Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die nächste Sitzung des Hauptausschusses, welche binnen sechs Wochen stattfinden muss, ohne Rücksicht auf

die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Nominierungen für die und durch die Organe des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. soll die Vielfalt der Geschlechter sowie der Gesellschaft repräsentiert werden.
- (2) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies eine stimmberechtigte Person verlangt.
- (3) Sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Bei Abstimmungen zu § 3 Abs. 5 dieser Satzung und bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Bei allen Abstimmungen ist § 34 BGB zu beachten.
- (6) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu verabschiedende Wahlordnung.

§ 17 Sitzungsform und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien des Deutschen Volkshochschul-Verbandes e.V. können auch, neben reinen Präsenzveranstaltungen, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden.
Für die Online- oder telefonische Teilnahme an Sitzungen der Gremien und Organe ist es erforderlich, dass
 - a) die Einladung die Art der Durchführung beschreibt,
 - b) die Identifikation sämtlicher in diesem Verfahren teilnehmenden Mitglieder der Versammlung zweifelsfrei erfolgen kann.
- (2) Beschlüsse der Organe und Gremien können auch als Umlaufbeschlüsse, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon gefasst werden. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen. Die Regelungen des § 16 gelten entsprechend.

§ 18 Diversitykommission

- (1) Die Diversitykommission besteht aus mindestens acht und maximal sechzehn Vertretungen der Mitglieder, die vom Hauptausschuss auf vier Jahre berufen werden, einer Vertretung der Bundesgeschäftsstelle sowie der*dem Diversitybeauftragten, die*der die Kommission als Vorsitzende*r leitet.
- (2) Die Diversitykommission befasst sich mit Fragen der Vielfalt und Chancengleichheit in den Aufgabenbereichen des Vereins gemäß des Diversityleitbilds des Verbandes, um diese im Sinne einer diversitätssensiblen Verbandspolitik zu fördern und zu stärken. Sie

berichtet an die Mitgliederversammlung und berät die Organe und Gremien in Bezug auf die im Vereinszweck und zu dessen Erfüllung festgelegten Maßnahmen (vgl. § 2).

- (3) Die Diversitykommission gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 19 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V. in allen nationalen und internationalen Fragen der Erwachsenen- und Weiterbildung.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands berufen. Über die Sitzungsleitung stimmen sich Präsident*in und Vorsitzende*r ab. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 und 2 können an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über seine Arbeit. Er kommt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 20 Fachlicher Austausch

- (1) Zur Förderung des Erfahrungsaustauschs der Volkshochschulleitungen und um aktuelle Themen zu diskutieren, können sich im Einvernehmen mit dem Vorstand die Volkshochschulen bundesländerübergreifend und auf europäischer Ebene in Foren organisieren. Die innere Ordnung und Organisation der Foren regeln Geschäftsordnungen, die von den Foren im Einvernehmen mit dem Vorstand erlassen werden.
- (2) Zur Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern, zur Information und Beratung über Rechts- und Sachfragen, zur Vorbereitung von Stellungnahmen und zur Beratung des Vorstands und der Bundesgeschäftsstelle des Vereins in fachlichen und pädagogischen Fragen können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss Arbeitskreise eingesetzt werden. Der Vorstand erlässt für jeden Arbeitskreis eine Geschäftsordnung, in der die Arbeitsweise und Organisation geregelt werden.
- (3) Der Verein unterstützt die Arbeit der Foren und Arbeitskreise organisatorisch/finanziell. Über Art und Umfang der Unterstützung entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Arbeitskreise und Foren dienen dem internen Meinungsbildungsprozess des Vereins. Sie sind daher nicht berechtigt, für den Verein nach außen aufzutreten.

§ 21 Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand bestellt eine Person für die Geschäftsführung des Vereins, die die Dienstbezeichnung „Verbandsdirektor*in“ führt.
- (2) Die*Der Geschäftsführer*in leitet die Bundesgeschäftsstelle und setzt die Beschlüsse der Vereinsorgane um.
- (3) Die*Der Geschäftsführer*in obliegt vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse insbesondere die Bewirtschaftung der Finanzmittel des Vereins gemäß Wirtschaftsplan,
 - die Akquise von Fördermitteln und Projekten,
 - die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung der Angestellten, die Fachaufsicht und Dienstaufsicht über die Angestellten der Bundesgeschäftsstelle,
 - der Abschluss von Verträgen für den Vorstand.

- (4) Die*Der Geschäftsführer*in ist besondere*r Vertreter*in gem. § 30 BGB im Rahmen ihres Aufgabenbereiches. § 12 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Der Vorstand kann für die internationalen Aufgaben, insbesondere für den Abschluss von Verträgen im und für das Ausland, eine*n weitere*n besondere*n Vertreter*in im Sinne des § 30 BGB bestellen.

§ 22 Beteiligungen, Mitgliedschaften

- (1) Der Verein kann Mitglied anderer Organisationen werden oder sich an anderen Vereinen und sonstigen juristischen Personen beteiligen, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben förderlich ist oder der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder dient.
- (2) Die jeweiligen Vertreter*innen des Vereins sind in den Organen der Beteiligungen und Mitgliedschaften an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 25 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres in einer besonderen, zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmen auf dieser Mitgliederversammlung anwesend sind. Zur Fassung des Beschlusses sind drei Viertel aller anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Ist die erste zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig gewesen, so kann frühestens einen Monat nach dieser Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung stattfinden. Diese zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen über die Auflösung beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung auf dieses Recht der Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen ist. Für den Auflösungsbeschluss sind drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zuletzt im Amt befindlichen Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins - nach Einwilligung des Finanzamtes - an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 26 Schlussbestimmung

Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt gefordert werden, können von dem Vorstand beschlossen und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Satzung in der Fassung vom 20.11.2025, beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Nürnberg

VR 42488 B beim Amtsgericht Charlottenburg

Tag der Eintragung: 26. März 2026